

ND-7233-199 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Eiche am Sangweiher bei Udler“

03 RVO 56
(Antl. Liste Nr. 199)

- 2 -

RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Eiche am Sangweiher bei Udler"

vom 12. März 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Eiche am Sangweiher bei Udler".

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Eiche am Sangweiher bei Udler" in Udler handelt es sich um eine Stieleiche (*Quercus robur*) (Alter: ca. 350 Jahre; Brusthöhenumfang 3,32 m; Höhe 25,00 m; Kronendurchmesser 25,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Udler Flur 1 Flurstück "Eichenbüsch" (Mestischblatt 5807 Gillenfeld, Hochwert: 55.57.200, Rechtswert: 25.61.920).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Solitärbaumes wegen seiner Eigenart, Schönheit und Seltenheit, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild sowie seiner naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

§ 4

Folgende Handlungen sind- außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 12. März 1987
Az.: 73-362-02

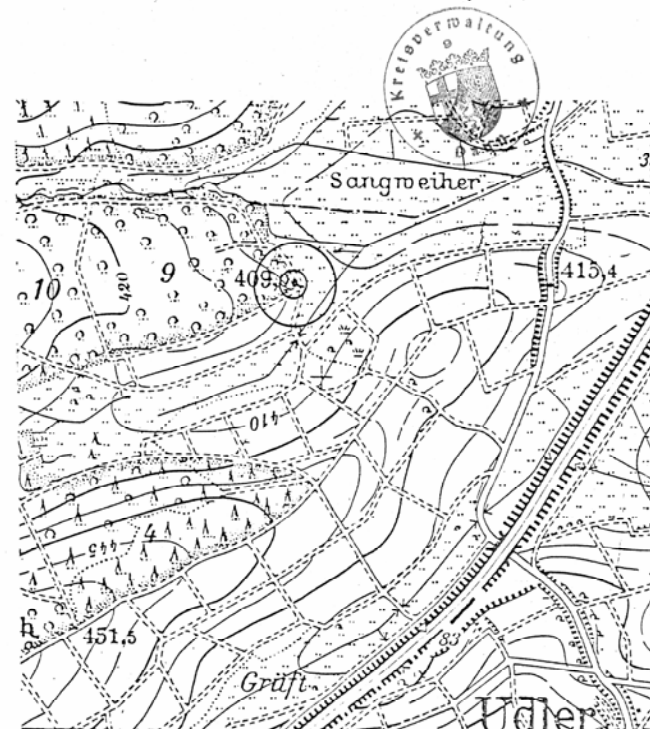


Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde
Landrat

NATURDENKMAL

"BICHE AM SANGWEIHER BEI UDLER"

(Anlage zur Rechtsverordnung gen. § 22 LPflG
-Az.: 73-362-02.120- vom 12. März 1987.)



Auszug aus Vergrößerung M.: 1:10000 aus der Top.-Karte M.: 1:25000
Meßtischblatt 5807 Gillenfeld - Mit Genehmigung des Landesvermessungs-
amtes Rheinland-Pfalz vom 01.10.1969, Az.: 4062/SA.803/69, verviel-
fältigt durch: Kreisverwaltung Daun.